

Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen

# Evaluationsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Definition
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Datenschutz
- § 6 Fristen
- § 7 Schlussbestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren der Evaluation von Lehre, Forschung und Dienstleistungen der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen.

## § 2 Ziele und Definition

- (1) Das Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre, des Studiums, der Forschung und der dazugehörigen Dienstleistungen.
- (2) Die Evaluation bedeutet eine kontinuierliche Bewertung der Qualität von Studienangeboten und Studienbedingungen.
- (3) Die Evaluation wird mittels standardisierter Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten durchgeführt.

## § 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation gemäß dieser Ordnung. Es schafft die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung und organisiert die Evaluationsmaßnahmen nach Maßgabe des Präsidiums.
- (3) Die Mitglieder der HBK Essen gemäß § 5 der Hochschulordnung sind verpflichtet, sich an der Evaluation zu beteiligen und diese zu unterstützen.

## § 4 Evaluationsverfahren

- (1) Im Evaluationsverfahren stellt die HBK Essen den Istzustand hinsichtlich der Qualitätsziele fest und vergleicht ihn mit dem Sollzustand. Sie ermittelt die Gründe für Differenzen mit dem Ziel der Erreichung des Soll-Zustandes.
- (2) Zur Feststellung des Istzustandes sollen die an dem zu evaluierenden Leistungsbereich beteiligten Angehörigen und Mitglieder mit anonymen Fragebögen befragt werden, welche eine differenzierte quantitative Bewertung relevanter Merkmale zulassen. Die Fragebögen sollen auch eine Möglichkeit qualitativer Wertungen bieten. Weitere geeignete Maßnahmen sollen eingesetzt werden, sofern sie für die Evaluation des Leistungsbereichs zweckmäßig sind, darunter insbesondere
  1. Auswertungen personenbezogener Daten der Hochschulverwaltung der HBK Essen,
  2. Auswertungen studienbezogener Daten der Hochschulverwaltung der HBK Essen,
  3. Interviews mit Mitgliedern oder Angehörigen der HBK Essen gemäß § 5 Hochschulordnung,
  4. Beobachtung der Prozesse, deren Istzustand festgestellt werden soll.

- (3) Das Präsidium bestimmt, welche Verfahren zur Feststellung des Istzustandes für das jeweilige Evaluationsverfahren am geeignetsten sind. Die Evaluation wird auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten durchgeführt.
- (4) Das Präsidium wertet die Ergebnisse der Evaluation aus.
- (5) Die festgestellten Differenzen zwischen Soll- und Istzustand werden in allen betroffenen Mitgliedergruppen der HBK Essen vorgestellt und diskutiert. Gemeinsam werden Maßnahmen zur Erreichung des Sollzustandes erarbeitet. In die Diskussion können Angehörige der HBK Essen und auswärtige Sachkundige einbezogen werden.
- (6) Die wesentlichen Schritte, Ergebnisse des Evaluationsverfahrens und beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität werden abschließend in einem Evaluationsbericht dokumentiert und hochschulintern veröffentlicht.
- (7) Sämtliche Verfahrensschritte können durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der HBK Essen erfolgen. Diese sollen im Vorfeld entsprechend geschult werden. Alternativ können externe Dienstleister beauftragt werden; die Verantwortung verbleibt beim Präsidium.
- (8) Die Veranlassung und Überwachung der infolge der Evaluation beschlossenen Maßnahmen obliegt dem Präsidium.

## § 5 Datenschutz

Sämtliche Schritte des Evaluationsverfahrens erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Alle mit der Durchführung der Evaluationsverfahren beauftragten Personen sind zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

## § 6 Fristen

- (1) Eine Evaluation der Fachgebiete der Fakultät für Kunst der HBK Essen soll mindestens einmal im Studienjahr erfolgen.
- (2) Eine Evaluation des Instituts für Kunstwissenschaft der HBK Essen soll mindestens nach zwei Studienjahren erfolgen.
- (3) Eine Evaluation der Dienstleistungsbereiche der HBK Essen soll einmal im Studienjahr erfolgen.
- (4) Es wird empfohlen, Absolventinnen/Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums zu befragen.
- (5) Es wird empfohlen, Alumni zwei und fünf Jahre nach Abschluss des Studiums zu befragen.
- (6) Eine Befragung von Studierenden, die das Studium abgebrochen haben, soll möglichst zeitnah erfolgen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Evaluationsordnung tritt zum 05.11.2015 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der HBK Essen vom 05.11.2015.

Essen, den 10.11.2015

Prof. Stephan P. Schneider  
Präsident der Hochschule der bildenden Künste

Michael Timpe  
Kanzler der Hochschule der bildenden Künste  
Geschäftsführer der HBK Essen gemeinnützigen GmbH